

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft Citizens For Europe

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Citizens For Europe gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zwecke und Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die allgemeinen Zwecke der Gesellschaft ist die Förderung

- a. von Wissenschaft und Forschung im Bereich Diversität und Antidiskriminierung,
- b. des bürgerschaftlichen Engagements
- c. der Gleichberechtigung der Geschlechter
- d. demokratischen Staatswesens
- e. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- f. der Jugendhilfe

Die besondere Zwecke der Gesellschaft sind zu

- a) im Bereich der Diversität und Antidiskriminierung
- b) im Sinne der Stärkung der Handlungsfähigkeit von Akteuren, des Ausbaus ihrer Ressourcen und Kompetenzen
- c) im Kontext von Maßnahmen und Strategien innerhalb von Organisationen
- d) im Sinne eines inklusiven Wahlrechtes, der Vertiefung einer gemeinsamen, transnationalen europäischen Bürgerschaft und partizipativen Demokratie und der Verteidigung demokratischer Grundrechte in Europa
- e) im Kontext Europas und seinen Bewohner*innen
- f) im Bereich der kulturellen und politischen Teilhabe mit Fokus auf marginalisierte Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland und Europa

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft ist unabhängig sowie politisch, ethnisch und konfessionell neutral und arbeitet parteiübergreifend.

Für die allgemeinen Zwecke ist Unternehmensgegenstand die Durchführung von Projekten und Aktivitäten, insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Weiterbildungsformaten, Kampagnen, sowie die Forschung, insbesondere die Entwicklung von Konzepten zur Stärkung der Antidiskriminierung und Gleichstellung.

Die Gesellschaft ist, im Rahmen ihres Zwecks, zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 Euro (einhundert). Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil (Nr. 1) von EUR 100,00. Dieser wird von :

Martin Wilhelm, 13503 Berlin,

übernommen.

Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

§ 7 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung nach gesetzlichen Vorgaben anzufertigen.

§ 8 Auflösung, Vermögensbindung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sowie in den durch Gesetz bestimmten Fällen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an GrIStuF e. V., Am Schießwall 1-4 17487 Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§10 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Ort, Datum, Unterschrift

Berlin, 23. Juni 2019

M. Wilber